

Alle diese Normen dokumentieren den festen Willen unseres Staates, keinerlei Verletzungen völkerrechtlicher Normen zuzulassen. Demgegenüber enthält das westdeutsche Wehrstrafgesetz für diese Fälle keine strafrechtlichen Sanktionen. Auch das charakterisiert den aggressiven Charakter der westdeutschen Armee.

Die weitere Vervollkommnung der Normen zum Schutze der militärischen Disziplin und Einsatzbereitschaft dient der weiteren Erhöhung der Gefechtsbereitschaft der Nationalen Volksarmee und der Organe des Wehersatzdienstes — somit der Erfüllung der Hauptaufgabe der Nationalen Volksarmee.

FRITZ MÜHLBERGER, Oberrichter, und Dr. HELMUT KEIL, Richter am Obersten Gericht

Zum Tatbestand des Landfriedensbruchs (§ 125 StGB)

Die Gerichte gehen in Strafverfahren wegen Landfriedensbruchs (§ 125 StGB) im allgemeinen richtig davon aus, daß Zusammenschlüsse von Personen zur Begehung von Gewalttätigkeiten entschieden bekämpft werden müssen, weil solche Zusammenschlüsse die Tendenz in sich tragen, zu schwerer Kriminalität, ja manchmal sogar zu Staatsverbrechen überzugehen¹. Derartige Erscheinungen zu fördern, ist das Ziel des von Westdeutschland und Westberlin aus gegen die DDR betriebenen Systems der ideologischen Diversion. Diesem Einfluß müssen wir den Boden dadurch entziehen, daß wir gegen Asozialität, amoralische, dekadente Lebensweisen, insbesondere aber gegen rowdyhafte Gruppierungen, mit allen unserer Gesellschaft zur Verfügung stehenden Mitteln Vorgehen². Wir müssen „eine Atmosphäre der Unduldsamkeit“ gegen Rowdytum schaffen, die wir nur dann erreichen, „wenn die Staatsorgane ohne Liberalismus die Bürger vor Rowdys schützen und unterstützen, insbesondere diejenigen, die dem rowdyhaften Verhalten Widerstand entgegensetzen und damit Beispiel für andere Menschen sind“³.

Einige Gerichte haben jedoch noch Schwierigkeiten, den Sachverhalt in derartigen Fällen exakt zu erforschen und Zusammenschlüsse zur Begehung von Gewalttätigkeiten von entwicklungsbedingtem undiszipliniertem Zusammengehen junger Menschen oder von persönlichen Auseinandersetzungen einzelner Mitglieder einer Gruppierung abzugrenzen.

Zur Erforschung des Sachverhalts

Da die Ursachen, begünstigenden Bedingungen und Anlässe, die zu einem die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdenden Zusammenschluß führen, sehr verschieden sein können, müssen Charakter und Ziel der Gruppierung sowie die persönliche Entwicklung ihrer einzelnen Mitglieder gründlich aufgeklärt werden.

Das Oberste Gericht hatte kürzlich in einem Rechtsmittelverfahren zu entscheiden, dem folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Mehrere ■ junge Menschen führten in einer Gaststätte, getrennt an verschiedenen Tischen sitzend, eine übermäßig lautstarke Unterhaltung. Einer von ihnen ließ sich von einem anderen eine Tätowierung beibringen. Daraufhin wurden alle aus der Gaststätte gewiesen. Auf der Straße vor der Gaststätte fielen aus der Mitte der jungen Menschen einige drohende Äußerungen. Als mehrere Bürger, die von einer Sportveranstaltung nach Hause gingen, an der Gruppierung vorbeikamen, spuckte ein Jugendlicher einen der Bürger an. Da sich die jungen Menschen auch weiterhin provokatorisch verhielten, kam es zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen dem Geschädigten und einem Jugendlichen. Die anderen standen um die miteinander Ringenden herum und

zogen sich ihre Jacken aus. Nachdem der Geschädigte in der Auseinandersetzung die Oberhand bekommen hatte, schlug ein besonders kräftiger Bursche, der aus der Gaststätte geholt worden war und den konkreten Anlaß der Auseinandersetzung nicht kannte, auf den Geschädigten ein, so daß dieser das Bewußtsein verlor.

Der zuständige Senat des Obersten Gerichts führte im Rechtsmittelverfahren eine eigene Beweisaufnahme durch, um offene Fragen zu klären, insbesondere den Charakter dieser Gruppierung junger Menschen festzustellen. Im Ergebnis wurden die Angeklagten — wie bereits in erster Instanz — aus § 125 StGB verurteilt. Dabei fiel besonders auf, daß die überwiegende Mehrheit der Angeklagten bereits in der Vergangenheit in mannigfaltiger Hinsicht negativ aufgetreten war. Einige waren wegen Einbruchsdiebstahls oder anderer Straftaten vorbestraft. Die meisten wechselten häufig die Arbeitsstellen oder gingen auch zeitweise keiner geregelten Arbeit nach. Für fast alle Angeklagten war das Bestreben charakteristisch, in den Besitz von sog. Totschlägern zu gelangen. Einer hatte bereits drei derartige Schlaggeräte für sich und andere Angeklagte angefertigt. Als Zeichen der Zusammengehörigkeit hatten sich einige Angeklagte bestimmte Tätowierungen eingeritzt, deren Bedeutung der Gedankenwelt des Berufsverbrechertums kapitalistischer Länder entlehnt war. Bei einem der Angeklagten fand sich ein sog. Gruppenlied, dessen Inhalt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gerichtet war.

Erst die gründliche Aufklärung und Analyse aller dieser Umstände ermöglichte es dem Senat, den Charakter des Zusammenschlusses der Angeklagten richtig einzuschätzen und sich mit verschiedenen, die Tat bagatellisierenden Einlassungen der Angeklagten überzeugend auseinanderzusetzen. Es zeigte sich insbesondere, daß dem Zusammenschluß eine allgemeine Geringschätzung der Ruhe, der Würde und der Gesundheit der Mitbürger zugrunde lag. Weiter ergab sich, daß die Einstellung der Angeklagten einer bereits geraume Zeit anhaltenden, wenn auch bei den einzelnen Angeklagten unterschiedlich ausgeprägten negativen Entwicklung entsprang.

Zur Anwendung der Tatbestandsmerkmale des § 125 StGB

Die Praxis zeigt, daß einige Gerichte Unklarheiten hinsichtlich der Anwendung einzelner Tatbestandsmerkmale des § 125 StGB haben.

Durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichts wurde bereits klargelegt, daß für das Vorliegen einer „Menschenmenge“ nicht die Anzahl der Personen allein entscheidend ist. Vielmehr kommt es darauf an, ob die Menschenansammlung nach Ort, Zeit und ggf. weiteren Tat Umständen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt.

In unserem Fall hatten sich zunächst neun Personen auf die geschilderte Art zusammengeschlossen. Berücksichtigt man u. a., daß es sich beim Tatort um eine mittlere

1 Vgl. Lulher, „Einige Bemerkungen zur Bekämpfung des Rowdytums“, NJ 1961 S. 377 ff.

2 Vgl. Ziegler / Sarge, „Der verdeckte Krieg des westdeutschen Imperialismus und einige Aufgaben der Gerichte zum Schutz des Friedens und des sozialistischen Staates“, NJ 1966 S. 546.

3 Luther, a. a. O.